



Neues Gesetz zur Förderung von Klein- und Mittelunternehmen

Der Nationalrat hat am 23. Mai 2006 das **KMU (Klein- und Mittelunternehmen) -Förderungsgesetz 2006** beschlossen, das ab der Veranlagung 2007 in Kraft tritt.

Freibetrag für investierte Gewinne

Ein Gewinnanteil von maximal 10 % ist dann steuerbefreit, wenn

- der Gewinn einer natürlichen Person zufließt,
- der Gewinn mittels E-A-Rechnung ermittelt wird, und
- dieser Betrag in begünstigtes Anlagevermögen investiert wird.

Deckelungen: Pro Person und Kalenderjahr kann maximal ein Freibetrag von € 100.000,00 geltend gemacht werden.

Zusätzlich darf der Freibetrag die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der bisher vorhandenen begünstigten Wirtschaftsgüter nicht übersteigen.

Begünstigte Wirtschaftsgüter sind:

- Abnutzbare körperliche Anlagegüter, die eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von zumindest vier Jahren haben. Ausgenommen davon sind insbesondere Gebäude, PKW, geringwertige Wirtschaftsgüter, die im Jahr der Anschaffung voll abgesetzt werden, und gebrauchte Wirtschaftsgüter. Scheidet das Anlagegut innerhalb von vier Jahren (Behaltefrist) aus dem Betriebsvermögen aus oder wird es in eine Betriebsstätte außerhalb des EU/EWR-Raumes verbracht, ist der darauf entfallende Freibetrag im Jahr des Ausscheidens bzw. Verbringens gewinnerhöhend anzusetzen (Nachversteuerung).
- Wertpapiere, die für die Deckung des Sozialkapitals geeignet sind. Es gilt hier ebenfalls eine Behaltefrist von vier Jahren. Es kann jedoch im Jahr des Ausscheidens ein begünstigtes Wirtschaftsgut

nachbeschafft werden. Dadurch kann eine Nachversteuerung vermieden werden.

Bei Mitunternehmerschaften (OHG, KG, OEG, KEG, unechte stille Gesellschaft) wird der sich ergebende Freibetrag den Gesellschaftern anteilig entsprechend ihrer Gewinnbeteiligungsquote zugeordnet. Ist eine Kapitalgesellschaft beteiligt, so verfällt der zurechenbare Gewinnanteil. Die planmäßige (normale) Abschreibung kann zusätzlich zum Freibetrag geltend gemacht werden.

Dreijähriger Verlustvortrag

E-A-Rechner haben die Möglichkeit, Verluste der vorangegangenen drei Jahre vorzutragen.

Ausdehnung der Kleinunternehmergrenze

Die für die Umsatzsteuerbefreiung von Kleinunternehmen geltende Jahresumsatzgrenze wird von € 22.000,00 auf € 30.000,00 angehoben.

Liebe Klientinnen, liebe Klienten!

In diesem Monat steht die Gesetzgebung im Fokus unserer Information: Ende Mai wurden zwei wichtige Gesetze vom Nationalrat verabschiedet.

Viel wurde darüber geredet und geschrieben, jetzt wurde das **KMU (Klein- und Mittelunternehmen) -Förderungsgesetz 2006** beschlossen. Rechtzeitig vor der Nationalratswahl wurde für Klein- und Mittelbetriebe ein Paket aus Steuererleichterungen und Förderungen geschnürt. Ferner wurde das **Strukturanpassungsgesetz** beschlossen. Für einen bevorstehenden Urlaub wünschen wir Ihnen gute Erholung! Sie haben es sich verdient.

Viel Erfolg!

Alois Schmollmüller und sein Team

Inhaltsverzeichnis

Seite 1:

- Liebe Klientinnen und Klienten!
- Neues Gesetz zur Förderung von Klein- und Mittelunternehmen

Seite 2:

- Neuregulierung der Rechtsformen und der Rechnungslegungspflicht ab 2007
- Sozialversicherungsrecht: Die e-card als Auslandskrankenschein

Seite 3:

- KFZ - Ummeldungen im Rahmen einer Umgründung sind gebührenfrei
- Mindestkörperschaftsteuer für unbeschränkt steuerpflichtige ausländische Kapitalgesellschaften
- Unser Tipp: Freie oder verbilligte Mahlzeiten für Mitarbeiter
- Mindestkörperschaftsteuer (Tabelle)
- Impressum

Seite 4:

- Feststellung des PKW-Sachbezuges bei wesentlich beteiligtem Gesellschafter-Geschäftsführer und Dienstnehmer
- Drei Regeln für den besten Platz in Meetings
- Steuertermine Juli '06, VPI

Juli 2006

FÜR KLIENTEN UND FREUNDE...

Sozial- versicherungsrecht

Die e-card als Auslandskrankenschein

Auf der Rückseite der e-card befindet sich die Europäische Krankenversicherungskarte.

Mit der Europäischen Krankenversicherungskarte erhält man alle Sachleistungen, die sich während des Urlaubes oder eines beruflichen Aufenthaltes im Gebiet eines anderen EU-Mitgliedstaates, EWR-Staates und der Schweiz unter Berücksichtigung der Art der Leistungen und der voraussichtlichen Aufenthaltsdauer als medizinisch notwendig erweisen. Bei Bedarf kann die Europäische Krankenversicherungskarte direkt beim Vertragsarzt bzw. Krankenhaus vorgelegt werden und muss nicht mehr vor Ort in eine nationale Anspruchsbescheinigung umgeschrieben werden.

Für Reisen in die nicht von den EG-Verordnungen erfassten Länder Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Kroatien, Mazedonien, Serbien, Montenegro und die Türkei gibt es bilaterale Anspruchsbescheinigungen.

Autoreisende, die beispielsweise per Landweg Richtung Griechenland reisen, sollten bei der Krankenscheinbestellung somit alle zu durchfahrenen Länder anführen. In den genannten Staaten muss der Betreuungsschein bei dem für den Aufenthaltsort in Betracht kommenden Träger – dessen Adresse an Ort und Stelle zu erfragen ist – vorgelegt und in eine im jeweiligen Staat gültige Anspruchsbescheinigung umgetauscht werden. Mit dieser Bescheinigung erhält man dann im Notfall ärztliche Hilfe, Medikamente und auch Spitalspflege auf Kosten des zuständigen österreichischen Krankenversicherungsträgers.

Wirtschaftstreibende und Gewerbetreibende erhalten den Auslandskrankenschein in ihrer SVA-Landesstelle. Er kann aber auch online unter www.sva.or.at bestellt werden.



Neuregulierung der Rechtsformen und der Rechnungslegungspflicht ab 2007

Das Unternehmensgesetzbuch (UGB), welches das Handelsgesetzbuch (HGB) grundsätzlich ab 1. Jänner 2007 ablöst, regelt unter anderem die Rechtsformen und die Rechnungslegungspflicht neu. Da das Einkommensteuergesetz an das bisherige HGB anknüpft, wurde dieses vor kurzem mittels Strukturanpassungsgesetz 2006 mit dem UGB in Übereinstimmung gebracht. Nachfolgend ein kurzer Überblick über die Änderungen bei den jeweiligen Rechtsformen.

Nicht protokollierte Einzelunternehmer

Diese (ausgenommen Angehörige freier Berufe, Land- und Forstwirte) sind ab einer gewissen Umsatzgrenze zur **Rechnungslegung und zur § 5 EStG-Gewinnermittlung** verpflichtet. Sie müssen sich dann auch mit dem Rechtsformzusatz „eingetragene Unternehmerin“, „eingetragener Unternehmer“ bzw. „e.U.“ in das **Firmenbuch eintragen** lassen. Die **Umsatzgrenze** berechnet sich wie folgt: Wurden im abgelaufenen Geschäftsjahr mehr als € 600.000,00 Umsatz erzielt, tritt ab dem folgenden Geschäftsjahr – frühestens jedoch ab dem Geschäftsjahr 2008 –

die Rechnungslegungspflicht ein. Liegt der Umsatz zwei Geschäftsjahre lang über € 400.000,00, setzt die Buchführungspflicht im zweitfolgenden Geschäftsjahr – frühestens jedoch ab dem Geschäftsjahr 2010 – ein. Eine freiwillige Eintragung in das Firmenbuch ist immer möglich, diese zieht aber keine Rechnungslegungspflicht nach sich.

Protokollierte Einzelunternehmer

Wenn die oben unter „Nicht protokollierte Einzelunternehmer“ genannte **Umsatzgrenze überschritten** wird, hat dieser bis 31.12.2009 Zeit, einen Antrag an das Firmenbuchgericht auf Eintragung des Rechtsformzusatzes „eingetragene Unternehmerin“, „eingetragener Unternehmer“ bzw. „e.U.“ zu stellen.

Wird die **Umsatzgrenze unterschritten**, kann ein Antrag an das Finanzamt gestellt werden, weiterhin § 5 EStG-Ermittler zu bleiben. Wird dieser Antrag nicht gestellt, wird er ab 1.1.2007 Einnahmen-Ausgaben-Rechner bzw. kann freiwillig den Gewinn nach § 4 Abs.1 EStG ermitteln.

Der Einzelunternehmer kann jedoch weiterhin freiwillig im Firmenbuch eingetragen bleiben, ohne rechnungslegungspflichtig zu bleiben.

Offene Handelsgesellschaften (OHG)

Diese werden durch die **offene Gesellschaft (OG)** ersetzt. Bereits bestehende OHG haben bis zum 31.12.2009 Zeit, einen Antrag an das Firmenbuch zu stellen, dass sie nun eine OG werden.

Bei **Unterschreiten der Umsatzgrenze** gelten hinsichtlich der Gewinnermittlung die Ausführungen zum protokollierten Einzelunternehmer.

Kommanditgesellschaften (KG)

Diese bleiben **unverändert KG**. Bei **Unterschreiten der Umsatzgrenze** gelten hinsichtlich der Gewinnermittlung die Ausführungen zum protokollierten Einzelunternehmer.

Eingetragene Erwerbsgesellschaften (EEG)

Die Gründung einer eingetragenen Erwerbsgesellschaft ist ab 31.12.2006 nicht mehr möglich. Bereits bestehende OEG bzw. KEG haben bis zum 31.12.2009 Zeit, einen Antrag an das Firmenbuch zu stellen, dass sie nun eine OG bzw. KG werden.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Hier ergeben sich keine Änderungen.

KFZ - Ummeldungen im Rahmen einer Umgründung sind gebührenfrei

Bei Unternehmensumgründungen, die nach dem Umgründungssteuergesetz abgewickelt werden, ist keine gebührenpflichtige Ab- und Neuanmeldung der auf die jeweiligen Unternehmen zugelassenen Fahrzeuge vorzunehmen.

Die Zulassungsstellen haben gebührenfrei einen neuen Zulassungsschein auszustellen, wenn sich dadurch keine Änderung der örtlichen Zuständigkeit ergibt.

Dies wurde nun ausdrücklich im Kraftfahrzeuge-

gesetz (KFG) geregelt. Bisher wurde oft auf Grund einer uneinheitlichen Verwaltungspraxis eine gebührenpflichtige Ab- und Anmeldung vorgenommen.

Die Kosten einer Ab- und Ummeldung belaufen sich auf bis zu € 200,00.



Mindestkörperschaftsteuer für unbeschränkt steuerpflichtige ausländische Kapitalgesellschaften

Die neue Mindestkörperschaftsteuer für unbeschränkt steuerpflichtige ausländische Kapitalgesellschaften ist auf Zeiträume nach dem 31. Jänner 2006 anzuwenden.

Bislang galt die Mindestkörperschaftsteuerregelung nur für unbeschränkt steuerpflichtige inländische Kapitalgesellschaften. Die Erweiterung der Mindestkörperschaftsteuerpflicht auf un-

beschränkt steuerpflichtige ausländische Kapitalgesellschaften soll die Umgehung der Mindeststeuerpflicht durch die Gründung von englischen "private companys limited by shares" mit inländischem Ort der Geschäftsleitung verhindern.

Die Mindestkörperschaftsteuer beträgt zumindest 5 % des gesetzlichen Mindestkapitals (bei GmbH € 35.000,00). Bei einer GmbH beträgt die jährliche Mindestkörperschaft-

steuer daher € 1.750,00. Das Gesetz fingiert bei ausländischen Körperschaften, bei denen es oft kein oder nur ein geringeres Mindestkapital gibt, dass das inländische gesetzliche Mindestkapital als Bemessungsgrundlage für die 5 % dient. Eine ausländische Kapitalgesellschaft, die mit einer österreichischen GmbH vergleichbar ist, hat daher € 1.750,00 pro Jahr als Mindestkörperschaftsteuer zu zahlen.

Unser Tipp:

Freie oder verbilligte Mahlzeiten für Mitarbeiter

Ausgaben für freie oder verbilligte Mahlzeiten für Mitarbeiter sind einerseits beim Arbeitgeber abzugsfähige Ausgaben und führen andererseits zu keiner Lohnsteuerpflicht für einen Sachbezug beim Arbeitnehmer. Diese Mahlzeiten können auch außerhalb des Arbeitsplatzes, zB in Großküchen oder Gasthäusern, eingenommen werden. Für diese verbilligten oder freien Mahlzeiten sind folgende Grenzen zu beachten:

- Übersteigt der Wert der abgegebenen Essensbons € 4,40 pro Arbeitstag, liegt hinsichtlich des übersteigenden Wertes ein steuerpflichtiger Sachbezug vor.
- Das Gasthaus oder Kantine muss in unmittelbarer Nähe des Arbeitsplatzes liegen.
- An arbeitsfreien Tagen dürfen die Essensbons nicht eingelöst werden.
- Das abgegebene Essen darf nicht zu Hause konsumiert werden.

Beträgt der Wert der ausgegebenen Essensbons nicht mehr als € 1,10 pro Arbeitstag, ist aus Vereinfachungsgründen vom Arbeitgeber eine Prüfung, ob die hierfür erworbenen Lebensmittel mit nach Hause genommen werden können, nicht vorzunehmen.

Mindestkörperschaftsteuer

Mindestkörperschaftsteuer	Für jedes volle Quartal in €	Jahresbetrag in €
Für die ersten vollen vier Quartale nach der Gründung	273,00	1.092,00
Danach:		
für GmbH	437,50	1.750,00
für AG	875,00	3.500,00
Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen	1.363,00	5.452,00

Impressum: Medieninhaber und Herausgeber: Schmollmüller und Partner Steuerberatungs GesellschaftmbH, Industriestrasse 6, A-4240 Freistadt, Tel. +43(0)7942/75055-150, Fax-DW 165, E-Mail: office@schmollmueller-partner.at, Internet: www.schmollmueller-partner.at **Layout und grafische Gestaltung:** Atikon EDV und Marketing GmbH, E-Mail: info@atikon.com, Internet: www.atikon.com **Fotos:** digitalvision, Comstock; **Grundlegende Richtung:** Dieser Newsletter beinhaltet unpolitische News, die sich mit dem Steuer-, Sozial- und Wirtschaftsrecht beschäftigen. **Haftungsausschluss:** Die Texte sind urheberrechtlich geschützt und alle Angaben sind, trotz sorgfältiger Bearbeitung, ohne Gewähr. Für Detailinformationen kontaktieren Sie bitte unsere Berater. **Stand** 21.06.2006

Juli 2006

FÜR KLIENTEN UND FREUNDE...

Drei Regeln für den besten Platz in Meetings

Seien Sie nach Möglichkeit der Erste, der den Raum betritt, und wählen Sie Ihren Platz nach folgenden Kriterien:

Kontrolle

Wenn Sie den gesamten Raum inklusive der Raumtür und der Fenster im Blickfeld haben, sind Sie automatisch die dominierende Person im Raum. Wählen Sie diese Position immer dann, wenn Sie ein Meeting zu leiten haben oder in einer Verhandlung Ihre Ziele durchsetzen möchten.

Überlassen Sie diese Power-Position aber einem anderen, wenn es für Sie günstiger ist, dass dieser in diesem Meeting die Führungsrolle hat (beispielsweise ein externer Moderator, der in Ihrem Auftrag arbeitet).

Rückendeckung

Eine Wand im Rücken (dies kann auch ein Raumteiler sein) gibt Ihrem Unterbewusstsein das Gefühl von Schutz und Sicherheit. Dies macht sich in Ihrem Auftreten während der Verhandlung deutlich bemerkbar. Vermeiden Sie es, mit dem Rücken zum Fenster zu sitzen. Dies führt zu innerer Unruhe und übermäßigen Aktionen. Sollte einmal kein anderer Platz verfügbar sein, verschieben oder drehen Sie Ihren Stuhl entsprechend zur Seite.

Haltung

Sitzen Sie gerade und aufrecht, damit Atmung und Blutversorgung ungehindert fließen können. Kreuzen Sie Ihre Beine nicht, sondern stellen Sie beide Füße nebeneinander mit der ganzen Sohle auf den Boden. Halten Sie Ihren Kopf grundsätzlich gerade und entspannen Sie Ihren Oberkörper. Mit dieser klaren, aufrechten und entspannten Haltung bleiben Sie länger aufmerksam und konzentriert.

Durch diese Körpersprache vermitteln Sie Ihrem Gegenüber darüber hinaus Ihre Aufgeschlossenheit und Souveränität.



Feststellung des PKW-Sachbezuges bei wesentlich beteiligtem Gesellschafter-Geschäftsführer und Dienstnehmer

Benutzt ein wesentlich beteiligter Gesellschafter-Geschäftsführer einen Firmen-PKW, hat er wie ein Dienstnehmer einen Sachbezug zu versteuern und der Sozialversicherung zu unterwerfen. Wesentlich beteiligte Gesellschafter und Dienstnehmer stellen jedoch auf unterschiedliche Arten die Höhe des Sachbezuges fest.

Wesentlich beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer (also mehr als 25 % an „ihrer“ Gesellschaft beteiligt) beziehen Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit. Sie sind daher keine Dienstnehmer.

Bei Dienstnehmern ist in jedem Fall der Sachbezug nach der Sachbezugsverordnung festzustellen. In diesem Fall sind als Sachbezug monatlich 1,5 % der Anschaffungskosten (inklusive Umsatzsteuer, auch wenn der Dienstgeber vorsteuerabzugsberechtigt ist, wie zB bei Kleinbussen), maximal jedoch monatlich € 600,00, anzusetzen. Bei Gebrauchtfahrzeugen, die nicht älter als fünf Jahre sind, ist jedoch auf den Neupreis abzustellen. Wird das Fahrzeug im Jahresdurchschnitt für

Privatfahrten von höchstens 500 km monatlich benützt, so ist der halbe Sachbezugswert (0,75 % der Anschaffungskosten, maximal € 300,00 monatlich) anzusetzen.

Beim Gesellschafter-Geschäftsführer sind als Privatanteil entweder die nachgewiesenen tatsächlichen Kosten anzusetzen oder es ist eine Schätzung vorzunehmen. Diesbezüglich liegt ein Wahlrecht vor.

Setzt man die tatsächlichen Kosten an, muss ein Fahrtenbuch geführt werden.

Wählt man den Weg der Schätzung, kann hilfsweise der Wert, der sich aus der Sachbezugsverordnung ergibt, herangezogen werden.

Bei selbständigen Einkünften stellen aber Fahrten von der Wohnung zur Arbeitsstätte im Gegensatz zum Dienstnehmer (dieser hat dafür einen Verkehrsabsetzbetrag) Betriebsausgaben dar. Es ist daher der Wert, der sich auf Grund der Sachbezugsverordnung ergibt, um den Wert der Fahrten von der Wohnung zur Arbeitsstätte zu kürzen.

Steuertermine (Juli)

Fälligkeitstermin 15. Juli

USt, NoVA, WerbeAbg., für Mai
 KEST für Forderungswertpapiere

L, DB, DZ, GKK, KommSt für Juni

Verbraucherpreisindizes

Monat	Jahresinflation %	VPI 2005 (2005=100)	VPI 2000 (2000=100)
Mai '06	1,7	101,6	112,4
April '06	1,7	101,5	112,3
März '06	1,0	101,0	111,7